



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20

3003 Bern

Zürich / Wünnewil 21. Dez. 2009

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der oben erwähnten Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die CSP Schweiz begrüßt die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit, welche die Anforderungen an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aufnimmt und ihnen Rechnung trägt.

Das Umfeld für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit hat sich stark gewandelt – die außerschulische Kinder und Jugendarbeit hat aber an Bedeutung dazu gewonnen. Neben den von Ihnen erwähnten Stichworten wie veränderte gesellschaftliche und familiäre Strukturen, die Migrationsdynamik sowie neue Technologien und Anforderungen an Kinder in Schule und Ausbildung, sehen wir auch ein verstärktes Bedürfnis die sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen (soft skills) der Kinder zu fördern, vermehrt Freiräume für Kinder und Jugendliche (nicht nur in städtischen Gebieten) zu schaffen und einer Zunahme an Bedürfnissen an eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Insbesondere unterstützt die CSP Schweiz die in Artikel 1 formulierten Prinzipien der Förderung und der Partizipation und die Ausdehnung der Unterstützung des Bundes an die Kantone.

Die CSP Schweiz ist mit dem Wortlaut der meisten Artikel einverstanden.

Anträge zu einzelnen Artikeln:

Antrag zu Art. 4a

Die CSP Schweiz regt an den Begriff Kindergartenalter mit der Umschreibung „mit dem vollendeten 4. Altersjahr“ zu ersetzen.

Begründung: da einzelne Kantone den Beitritt zum HarmoS Konkordat abgelehnt haben und in den Kantonen das Eintrittsalter für den Kindergarten variiert, regen wir an hier eine klare Altersdefinition zu verwenden.

Antrag zu Art. 9

Ergänzung Art.9 Abs. 1... als auch ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleitern gewähren insbesondere dann, wenn diese mit Kindern im Vorschulalter arbeiten.

Begründung: Gerade in der Arbeit mit Kindern im Vorschulalter ist eine sorgfältige Ausbildung besonders wichtig. Da sich die Arbeit verschiedener Jugendgruppen bisher vor allem auf die Arbeit mit Kindern im Schulalter fokussierte, zeichnet sich hier ein besonderer Ausbildungsbedarf / Nachholbedarf in der Ausbildung und einen daraus resultierenden besonderen Finanzierungsbedarf ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Christlich-soziale Partei
der Schweiz (CSP Schweiz)**

Monika Bloch Fürs

Monika Bloch
Präsidentin CSP Schweiz
Bruneggweg 4, 8002 Zürich
Tel. 044/201 19 41 / Fax 044/201 21 14
E-Mail:bloch@csp-pcs.ch

CSP Schweiz, Zentralsekretariat, Marlies Schafer-Jungo, Eichenstrasse 79, 3184 Wünnewil, Tel. 026 496 30 74, e-mail: info@csp-pcs.ch / www.csp-pcs.ch



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 7. Januar 2010

Vernehmlassung: Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2009 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der vorgelegte Entwurf enthält keine Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern konzentriert sich ausschliesslich auf deren Förderung und Integration. Für die CVP Schweiz ist dieser Mangel inakzeptabel. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Vorlage in diesem Sinne zu überarbeiten. Ausserdem ist es bedauerlich, dass zum Beispiel die Pfadibewegung oder die Jungwacht Blauring Schweiz nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Kinder- und Jugendschutz

Die Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik müssen aus Sicht der CVP in ihrer gesamten Dimension angepackt werden. Die tragenden Säulen einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendpolitik sind die Förderung, der Schutz und die Integration der Kinder und Jugendlichen. Diese sollen eine Einheit bilden, was die Vorlage leider nicht bietet.

Eine griffige Kinder- und Jugendförderung sowie ein wirkungsvoller Kinder- und Jugendschutz erfordern einerseits die Lücken in der Politik zu schliessen und andererseits von der heute sektoriell betriebenen Kinder- und Jugendpolitik zu einer ganzheitlichen Gesamtstrategie zu wechseln. CVP-Nationalrätin Viola Amherd hat dies in ihrer angenommenen Motion gefordert. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich leider auf die Förderung und Integration, was zwar von grosser Bedeutung ist, aber für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik nicht ausreicht.

Eine Vielzahl von Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz sind in diversen Gesetzen und Einzelbestimmungen festgelegt, zum Beispiel Werbebeschränkung für Alkohol- oder Nikotinprodukte oder Alterslimiten für Filme und Computerspiele. Aus unserer Sicht soll die jetzige Revision auch diese Dimension berücksichtigen und die diversen Schutzbestimmungen integrieren. Heute ist der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Sucht, Pornografie und weiterem ungenügend;

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

diese Gesamtstrategie wäre ein erster Schritt, um die Kinder- und Jugendpolitik effizienter zu gestalten.

Bessere Koordination

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich der Koordination zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie innerhalb der Verwaltung, das heisst die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden, die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen, sowie die Verstärkung der horizontalen Koordination der Bundesstellen, die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen. Damit wird ein Teil der Motion von CVP-Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler erfüllt.

Die teilweise schon vorhandenen Massnahmen müssen ineinandergreifen und besser aufeinander abgestimmt werden, nur so können sie effizienter umgesetzt werden.

Verankerung und Förderung der offenen Formen der ausserschulischen Arbeit

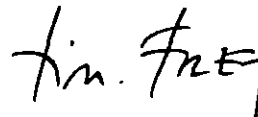
Die CVP begrüsst, dass der Bund die wichtige Rolle der ausserschulischen Arbeit anerkennt. Diese Arbeit leistet einen sehr wertvollen Beitrag im Bereich der non-formalen Bildung. Organisierte Freizeitangebote und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich auf sinnvolle Art und Weise und sind gleichermassen wichtig und notwendig. Die gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der Kinder- und Jugendarbeit ist daher logisch und sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Januar 2010 / pg/eh
VL Jugendförderungsgesetz

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Stellungnahme der *FDP.Die Liberalen*

Sehr geehrte Frau Binder
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Ausgangslage

In Anlehnung an Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung wird die Kinder- und Jugendförderung als Förderung des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen mit schrittweisem Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung sowie die Unterstützung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen verstanden. Art. 67 Abs. 2 der Bundesverfassung gibt dem Bund die subsidiäre Kompetenz, Aktivitäten zur Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Der Bundesrat besitzt aber keine Kompetenz, den Kantonen bezüglich der materiellen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik verbindliche Vorgaben zu machen.

Die Kinder- und Jugendpolitik ist geprägt durch die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Zuständig bei der Ausgestaltung und Ausführung der Jugend(förderungs)politik sind primär die Gemeinden. Der Bund mit der grössten Distanz zur Jugend darf nur subsidiär wirken und nimmt einige wenige Aufgaben im Gesundheits- und Sportförderungsbereich (J&S)¹ wahr, die auch von nationaler Tragweite sind. Die Kinder- und Jugendpolitik ist eng verbunden mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen und privater Initiativen.

Der Bundesrat hat im Herbst 2008 einen Strategiebericht für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik publiziert. Er kam damals zum Schluss, dass die heutigen Strukturen und das bestehende Jugendförderungsgesetz den Anforderungen aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr genügen und daher das bestehende Jugendförderungsgesetz angepasst werden sollte.

Für die FDP spielt die Integration bei der Jugendarbeit eine wichtige Rolle: diese muss möglichst früh bei den Jugendlichen beginnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist in jedem Fall das Beherrschen der jeweiligen Landessprache. Hier sind insbesondere die Kantone gefragt. Denn ohne sprachliche Integration bleiben alle übrigen Anstrengungen teure Alibiübungen, die kaum zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können. In diesem Sinne sollte der Bund darauf hinwirken, dass

¹ Die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport wird im 1. Quartal 2010 von der WBK-NR behandelt. Die FDP hat sich in der Vernehmlassungsphase mehrheitlich positiv dazu geäußert.

die Kantone diese zentrale Aufgabe besser wahrnehmen und sich womöglich gar schweizweit auf verbindliche Mindeststandards einigen sollten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den nationalen Zusammenhalt sicherzustellen. Die FDP weist darauf hin, dass tiefgreifende Integrationsbemühungen nicht in das JFG bzw. KJFG gehören, sondern in ein Integrationsgesetz. Das JFG regelt, auch historisch bedingt, die Förderung von Kinder und Jugendlichen im Allgemeinen und leistet dank Spill-Over-Effekten einen wichtigen Beitrag zur Integration.

Die FDP teilt die Meinung des Bundesrates, dass Jugendorganisationen und Freizeitgruppen, Sportvereine sowie kirchliche Jugendgruppen schon immer eine wichtige Rolle bei der Sozialisation der Jugendlichen gespielt haben. Die Betätigungs-, Bildungs- und Freizeiträume ausserhalb der Schulzeit bieten einen organisatorischen Rahmen und geben den jungen Menschen die Chance, sich in eigenständigen Projekten und Initiativen freiwillig und ihren Interessen entsprechend zu engagieren. Dadurch werden die so wichtigen Soft Skills für die soziale und berufliche Integration erlernt und gestärkt (Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Unternehmergeist).

2. Allgemeine Bemerkungen zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)

Im Vergleich zum bisherigen JFG beinhaltet der Vorentwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz keine genügend durchdachte Neuausrichtung, sondern eine konzeptlose Ausdehnung der bestehenden Fördertätigkeiten des Bundes. Das JFG soll sich auf seine Kernaufgabe konzentrieren, nämlich auf die Förderung der Jugend im Allgemeinen. Das JFG darf nicht zu einem Minderheitengesetz verkommen.

Die FDP lehnt den Entwurf zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) in der vorliegenden Form denn auch ab. Weitere Negativpunkte sind die unnötige Ausdehnung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergarten, die vorgesehene Anschubfinanzierung sowie die Erweiterung der Trägerschaft der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf die Kantone und Gemeinden.

Die FDP fordert das BSV auf, von einer Totalrevision abzusehen und nur punktuell Änderungen im hiesigen Jugendförderungsgesetz (JFG) vorzunehmen. Die FDP unterstützt die Förderung der offenen Jugendarbeit, welche vom damaligen Bundesrat Pascal Couchepin im Strategiebericht vorgeschlagen wurde. Die FDP befürwortet des Weiteren, dass der Bund in Zukunft allgemein Qualitätsvorgaben machen und für die Gewährung von projektbezogenen Finanzhilfen Zielvorgaben festlegen kann. Auch unterstützt die FDP die verstärkte Unterstützung der so genannten offenen Jugendarbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich von verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können. Die Förderung der offenen Jugendarbeit darf aber keinesfalls auf Kosten der Verbandsjugendarbeit gehen. Denn die Jugendverbände nehmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und der non-formalen Bildung wichtige und gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr.

Die FDP will auf keinen Fall, dass feste Subventionsbeiträge ausgeschüttet werden. Es ist durchaus möglich, dass ein gelungenes Projekt, für das eine grosse Nachfrage besteht, speziell gefördert wird. Doch muss eine solche Förderung immer zeitlich befristet und die beteiligten Organisationen klar darüber informiert sein, dass sie die gesprochenen Fördermittel nur während einer beschränkten Zeitdauer erhalten.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1.1. Ausdehnung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter (Art. 4)

Vom geltenden JFG werden hauptsächlich Kinder ab Schulalter und Jugendliche bis max. zum 30. Altersjahr erfasst. Die Praxis sieht allerdings anders aus: das Schwergewicht der Förderung liegt hauptsächlich bei Aktivitäten und Tätigkeiten, die Jugendliche ab 16 bis 18 Jahre betreffen. Als zusätzliche Zielgruppe werden im Gesetzesentwurf auch Kinder im Kindergartenalter (Art. 4 lit. a) genannt (4 - 6 Jahre). Ob eine Ausweitung zielführend und überhaupt notwendig ist, ist aufgrund der geschilderten Praxis anzuzweifeln. Zudem soll die Förderung von Kindern im Kindergartenalter in erster Linie Aufgabe der Eltern, Kindergärten und Kinderhorte sein. Ob und inwieweit es zusätzlichen Bedarf für weitere Förderungsmassnahmen gibt – sieht man von den privaten Initiativen ab - ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich und geht auch nicht aus dem Mitbericht hervor.

3.1.2. Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften (Art. 7)

Hauptakteure der Kinder- und Jugendförderung sind die Kantone, Gemeinden und die privaten Trägerschaften. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bund die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit im gesamtschweizerischen resp. sprachregionalen Kontext unterstützen kann. Folglich sollen jene Trägerschaften in den Genuss von Strukturhilfen kommen, deren Tätigkeit sich auf die gesamtschweizerische Ebene oder zumindest auf eine ganze Sprachregion erstreckt. Neu soll die Vergabe von Strukturhilfen an eine Mindestgrösse einer privaten Organisation oder an eine minimale Teilnehmerzahl im Rahmen eines internationalen Jugendaustauschs gekoppelt sein.

Die FDP lehnt eine restriktivere Vergabe von Strukturhilfen gerade bei den privat organisierten Institutionen ab. Statt privates Engagement mit weiteren gesetzlichen Hürden zu behindern, soll das private Engagement gezielt gefördert werden.

Die FDP spricht sich gegen das Kriterium aus, dass nur Organisationen unterstützt werden sollen, die schweizweit mindestens 1'000 Mitglieder ausweisen (Art. 7 Abs. 2 lit. d Ziff 1). Auch kleinere Organisationen können durchaus ihre landesweite Reichweite besitzen. Die geforderte Mindestanzahl von 100 Austauschteilnehmern (Art. 7 Abs. 2 lfd. d Ziff. 2) würde für viele kleine, innovative Privat-Organisationen eine beträchtliche Erhöhung des Organisationsbeitrags bedeuten. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Anforderungen festangestelltes Personal mit entsprechender Entlohnung beschäftigt werden müsste. Oftmals wird Jugendförderungsarbeit gerade im Bereich der Austauschprogramme noch auf freiwilliger Basis und ohne Entlohnung geleistet. Zudem werden diejenigen Austauschorganisationen bestraft, welche eine grosse Innovationskraft beweisen und Programme mit Modellcharakter anbieten.

3.1.3. Gesetzliche Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession (EJS, Art. 10)

Die FDP teilt die Meinung des Bundes, dass der politischen Partizipation der Jugendlichen eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Die Eidgenössische Jugendsession hat sich als sinnvolle Institution etabliert, welche den Jugendlichen auf nationaler Ebene die Möglichkeit gibt, aktuelle Themen zu diskutieren und politische Forderungen zu erarbeiten. Dank der Teilnahmemöglichkeit von ausländischen Jugendlichen trägt die EJS auch zur Integration bei. Die explizite gesetzliche Verankerung der Jugendsession erachtet die FDP allerdings nicht als unbedingt zwingend. Auf jeden Fall darf eine gesetzliche Verankerung der EJS nicht zu einer Erhöhung der finanziellen Beiträge führen. Die EJS wird derzeit von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) im Mandatsverhältnis organisiert. Wie eingangs erwähnt dient die EJS dazu, Jugendliche für die politische Arbeit zu motivieren und ihre politische Bildung zu vertiefen. Dazu gehört auch eine politische Neutralität der Organisatoren. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die SAJV nicht politisch neutral ist – alle bürgerlichen Jungparteien sind aus diesem Grund bei der SAJV nicht Mitglied. Für die FDP ist hier eine Änderung zwingend. Sie verlangt, dass das Mandat mittels Ausschreibungsverfahren einer unabhängigen Trägerschaft übertragen wird. Dabei ist die politische Neutralität der Organisation sicherzustellen.

3.1.4. Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Arbeit (Art. 11)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Gemeinden finanziell zu unterstützen. Zwar ist es richtig und wichtig, dass der Bund unterschiedliche private Träger, die Projekte mit Modellcharakter durchführen, unterstützen kann. Wenn der Bund jedoch auch die tiefste staatliche Ebene direkt unterstützen will, so führt dies zu grosser Unklarheit, welche Rolle den dazwischen stehenden Kantonen zufällt.

3.1.5. Unterstützung der Kantone beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik (Art. 25 Übergangsbestimmung)

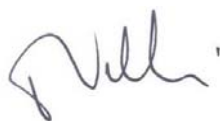
Die FDP lehnt die vorgesehene Anschubfinanzierung ab. Der Bund sieht vor, mittels einer Anschubfinanzierung während einer Zeitspanne von acht Jahren kantonale Programme für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Die finanziellen Aufwendungen des Bundes werden von derzeit knapp CHF 7 Mio. auf über CHF 10 Mio. ausgedehnt. Die finanziellen Mittel sollen mittels Leistungsverträgen zwischen dem Bund und den Kantonen gewährt werden.

Die geplante Ausdehnung der finanziellen Fördertätigkeiten wertet die FDP als Indiz für eine gewisse Konzeptlosigkeit beim Bund. Die FDP ist der Meinung, dass die vorgesehenen Massnahmen zu stark in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Die ausserschulische Jugendförderungspolitik gehört in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden und soll nur wie bis anhin subsidiär durch den Bund unterstützt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nochmals für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Fulvio Pelli
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, im Januar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG):

Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grüne Partei der Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des JFG zum neu geplanten Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) Stellung zu nehmen.

Einleitung

Die Grüne Partei der Schweiz begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Das Gesetz ist tatsächlich veraltet und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr. Enttäuscht sind die Grünen, dass nur die Revision des Jugendförderungsgesetzes zur Diskussion steht und nicht eine Vorlage gemäss Motion Janiak (Vorlage für eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik). Die Revision des Jugendförderungsgesetzes ist das absolute Minimum.

Die Grünen begrüssen, dass den gestiegenen Anforderungen in Schule, Ausbildung und Wirtschaft Rechnung getragen wird und dass die Kinder- und Jugendarbeit auf offene, niederschwellige und innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet wird, um Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Schichten besser erreichen zu können. Auch die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter ist sinnvoll, da das Förderungspotenzial gerade im Bereich Integration in diesem Alter gross ist. Enttäuschend ist die geringe Förderung der direkten Kinder- und Jugendpartizipation.

Fraglich ist, ob die positiven Ansätze der Gesetzesrevision auch umgesetzt werden können, denn die vorgesehenen finanziellen Mittel sind ungenügend. Die Erweiterung der Zielgruppe und der Trägerschaften darf nicht zulasten der bisher berücksichtigten AkteurInnen oder Aktivitäten geschehen. Denn die Kinder- und Jugendorganisationen müssen weitgehend mit eigenen Mitteln und vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestehen, während es gleichzeitig immer schwieriger wird, Jugendliche zu finden, die sich für ein kontinuierliches Engagement als Freiwillige verpflichten. Die Grünen fordern also zusätzliche Finanzen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. I lit. c

Präzisieren: Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (anstatt Zusammenarbeit mit den Kantonen)

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Die Grünen begrüssen diesen Artikel, da der Bund damit ein gutes Mittel gefunden hat, um das Anliegen der verbesserten Koordination zwischen der Jugendförderung auf kantonaler, kommunaler und nationaler Ebene umzusetzen.

Allerdings sind die Grünen der Ansicht, dass die Bedingungen nicht derart restriktiv ins Gesetz aufgenommen werden müssen, denn die kann-Formulierungen machen ja deutlich, dass es für keine Gruppierung oder Trägerschaft einen Rechtsanspruch auf Finanzhilfen geben kann.

Absatz I lit. a Koordinationsplattformen müssen Trägerschaften vertreten

Die Grünen beantragen, diesen Punkt zu streichen. Begründung: Eine Koordinationsplattform vertritt nicht andere Trägerschaften und soll dies auch nicht müssen, um förderwürdig zu sein. Gleiches gilt für andere Institutionen mit Serviceleistungen zu Gunsten der ausserschulischen Jugendarbeit.

Absatz 2 lit. b Einzelorganisationen müssen seit mindestens drei Jahren bestehen

Die Grünen beantragen, diesen Punkt zu streichen. Er widerspricht dem Anliegen, wichtige Aufbauarbeit zu unterstützen. Die sich derzeit neu formierenden Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden auf diese Weise von einer Förderung ausgeschlossen.

Absatz 2 lit. d Ziffer 1 Mitgliederbestand muss mindestens 1000 Kinder und Jugendliche betragen

Die Grünen halten eine solche Einschränkung nicht für sinnvoll. Beim Entscheid über eine unterstützende Finanzierung sollten neben der Zahl der erreichten Kinder und Jugendlichen auch die geografische Ausdehnung einer Organisation sowie Umfang und Inhalt ihrer regelmässigen Aktivitäten relevant sein.

Absatz 2 lit. d Ziffer 2 mindestens 100 individuelle Auslandsaufenthalte von Jugendlichen

Auch diese Einschränkung halten die Grünen für nicht sinnvoll. Auch Jugendaustauschprogramme, die weniger als 100 Austauschaufenthalte pro Jahr verzeichnen, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere diejenigen Organisationen in ihrer Existenz gefährdet, welche sich entweder auf spezifische Regionen im Ausland oder spezielle Programminhalte ausgerichtet haben – mit anderen Worten genau diejenigen Austauschorganisationen, welche eine grosse Innovationskraft beweisen und Programme mit Modellcharakter anbieten. Zudem muss gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austauschen pro Jahr die Kurzaufenthalte von einem bis vier Monaten zunehmen werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Dabei handelt es sich aber um einen qualitativ anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten von sechs bis zwölf Monaten.

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung von freiwilligen als auch ehrenamtlich Engagierten in der ausserschulischen Jugendarbeit ist ein wichtiges Anliegen und es ist grundsätzlich positiv, dass der Bund diese weiterhin finanziell unterstützt. Die Grünen sind aber der Ansicht, dass der Begriff „Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ hier zu eng ist. Gerade in den innovativen Formen ausserschulischer Jugendarbeit engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 häufig in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form. Die Formulierung, dass sie andere Jugendliche „anleiten“, entspricht diesem Selbstverständnis nicht. Die Formulierung „von sowohl freiwilligen als auch ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ sollte also ersetzt werden durch die Formulierung „von Jugendlichen, die in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind, und weiteren

Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender oder betreuender Funktion tätig sind“.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Die Grünen begrüßen die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der eidgenössischen Jugendsession. Diese muss jedoch zusätzlich mit eigenem Budgetrahmen, bzw. -kompetenz und einem Antragsrecht an die eidgenössischen Räte ausgestattet sein, ansonsten ist sie eine reine Alibi-Geschichte.

Die Grünen betonen zudem, dass die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht allein durch die Jugendsession erreicht werden kann.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Die Grünen sind dagegen, dass die Finanzhilfen - mit Ausnahme der Jugendsession sowie Modellvorhaben und Partizipationsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung -höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben betragen dürfen. Die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen wären von der Ausnahme ausgeschlossen. Dies läuft dem Charakter einer Leistungsvereinbarung, mit der die öffentliche Hand konkrete Aufträge erteilt und dafür Dienstleistungen erhält im Gegenwert des vereinbarten Betrags, zuwider. Die wichtige Koordinationsarbeit der Dachverbände gewährleistet aber erst die Nachhaltigkeit und Qualität der lokal generierten Mittel und Ressourcen für Jugendarbeit im ganzen Land. Die Betriebsstrukturen dafür sind erfahrungsgemäss schlank gehalten. Dieser Aufwand lässt sich trotzdem nur schwer durch Fundraising decken. Die Dachverbände werden zudem mit dieser Regelung in Konkurrenz zueinander gedrängt. Die aktuell sehr gute Zusammenarbeit wäre dadurch gefährdet.

Die Grünen fordern daher, dass Vorhaben auf der Basis einer Leistungsvereinbarung zu 100 Prozent finanziert werden. Bei Finanzhilfen als Struktur- oder Projektbeiträge darf es eine Obergrenze geben, von der es begründete Abweichungen geben kann.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Die Grünen sind mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, sind jedoch der Ansicht, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörden handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf. Die für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden, sondern sind in die direkte Kinder- und Jugendförderung zu investieren.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Die Grünen begrüßen es, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Die strukturelle Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements ist zentral für eine nachhaltige Jugendförderung.

Diese Unterstützung ist jedoch das Minimum und muss auch mit Ressourcen ausgestattet sein. Nach Ansicht der Grünen braucht es ein nationales Rahmengesetz für eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik, die kantonale bzw. kommunal umgesetzt wird (Motion Janiak). Die Förderung der Kinder und Jugendlichen soll für alle gleich und nicht kantonale unterschiedlich sein.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Grüne Partei der Schweiz

Aline Trede

C. Dobler

Aline Trede
Vizepräsidentin

Corinne Dobler
Fachsekretärin

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

14. Januar 2010

Stellungnahme der JCVP und J EVP Schweiz zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum **Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG**.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erklären wir uns nicht einverstanden. Wir fordern für die Jungparteien eine separate Finanzierung im gleichen Umfang wie heute.

Der vorliegende Vorschlag würde gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Jungparteien haben. Diese könnten ihren Auftrag, namentlich die politische Ausbildung der Jugendlichen, ohne das Geld des BSV nicht mehr wahrnehmen. Die Jungparteien sind auf diese Gelder angewiesen, da ihre Mitglieder grossmehrheitlich noch in Ausbildung sind und deshalb keine hohen Mitgliederbeiträge oder Spenden entrichten können. Aktive Mitglieder haben durch ihres politische Engagement schon sonst sehr hohe (Reise-)Spesen und einen grossen Zeitaufwand, der finanziell höchstens symbolisch abgegolten wird.

Wir fordern daher für alle Jungparteien einen eigenen Beitrag, welcher analog den heutigen Kriterien unter den Jungparteien aufgeteilt wird. Nur so kann langfristig garantiert werden, dass die Jungparteien ihren wichtigen Beitrag zur Förderung der politischen Bildung der Jugendlichen wahrnehmen können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir mit nochmaligem Dank und freundlichen Grüssen.

Junge EVP Schweiz

Junge CVP Schweiz

Sara Fritz, Co-Präsidentin

Marc Schwab, Finanzchef

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme der Jungen Grünen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung Familien, Generationen, Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Junge Grüne
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
junge@gruene.ch

Neuchâtel, den 14. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Brief nehmen die Jungen Grünen Stellung zur Totalrevision des *Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*.

Die Jungen Grünen begrüssen die Bemühungen des Bundesrates, der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Rechnung zu tragen. So ist die Ausdehnung des Gesetzes auf das Kindesalter und auf die nicht organisierte, sogenannt offene Jugendarbeit aus unserer Sicht durchaus wünschenswert. Diese Ausdehnung darf aber auf keinen Fall zu einer Schwächung der verbandlich organisierten Jugendarbeit führen. Insbesondere muss die Unterstützung aller Verbände und Projekte, die Integration und politische Partizipation der Jugendlichen fördern, weiterhin gewährleistet bleiben. Insbesondere politische Jugendgruppierungen leisten hier einen wichtigen Beitrag, von dem letztendlich die Gesellschaft als Ganzes profitiert, und der unter anderem auch die Prävention von Jugendgewalt stärkt.

Als völlig ungenügend erachten die Jungen Grünen die im beigelegten Bericht vorgesehenen finanziellen Ressourcen. Bereits heute reichen die Finanzen keineswegs für eine langfristige und innovative Kinder- und Jugendförderung. Eine Erhöhung des Kredits ist längst fällig und dies auch ohne eine Ausdehnung der Anforderungen und Aufgabengebiete.

Folgende Punkte scheinen den Jungen Grünen besonders wichtig :

1. Die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches, und die Vernetzung von Fachpersonen und –organisationen sowie Koordination der Bundesstellen, die sich mit kinder-

und jugendpolitischen Fragen befassen, wie sie die Revision vorsieht, begrüßen die Jungen Grünen.

2. Die Jungen Grünen wünschen, dass bei der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit ein besonderes Gewicht auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund gelegt wird, im Sinne einer Verstärkung der Integrationsbemühungen. Auch Kinder und Jugendliche aus sogenannten bildungsfernen Schichten ganz allgemein werden beim aktuellen Stand der Dinge nicht genügend berücksichtigt.
3. Erhöhung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Kinder- und Jugendförderung: Die im Bericht erwähnten finanziellen Ressourcen sind absolut ungenügend, insbesondere in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben, Zielgruppen und Trägerschaften. Eine Erweiterung der Aufgaben des Bundes im Bereich des revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist aus Sicht der Jungen Grünen nur mit einer deutlichen Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar. Die Erweiterung der Zielgruppe so wie der Trägerschaften darf in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen oder der bisher unterstützten Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit führen. Die vorgesehene Senkung der Bundesmittel (insbesondere bei den jährlichen Subventionen von Kinder- und Jugendorganisationen) gefährdet die Arbeit vieler Jugendorganisationen und führt zu einer Schwächung der organisierten ausserschulischen Jugendarbeit.

In diesem Zusammenhang stellen die Jungen Grünen die Forderung nach einem „Jugendpromille“ : Ein Promille des Bundesbudgets für die ausserschulische Förderung zukünftiger Generationen auszugeben, scheint uns mehr als angebracht.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 4 Zielgruppe

Die Jungen Grünen lehnen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres ab. Gerade weil die Grenzen zwischen Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter immer fließender werden, muss der individuellen Entwicklung und Gestaltung der Adoleszenzphase Rechnung getragen werden.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen Grundsätzlich einverstanden.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebskultur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 1.:

Die Jungen Grünen lehnen die Festlegung des Mitgliederbestandes auf 1000 Kinder und Jugendliche grundsätzlich ab. In der Schweiz gibt es zahlreiche kleinere Verbände, welche dennoch schweizweit

aktiv sind und die diversen Zielgruppen, beispielsweise insbesondere Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, erreichen. Organisationen, welche die Ziele und Strategien des Bundesrats zur ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umsetzen, sollen auch von der Unterstützung durch den Bund profitieren können. Insofern sollten auch die Ziele der Organisationen und der Modellcharakter ihrer Arbeit relevant sein für den Entscheid über eine unterstützende Finanzierung.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Die Jungen Grünen begrüsst die Bestrebung des Bundesrats, seine Verantwortung im Bereich der politischen Partizipation von Jugendlichen gesetzlich zu verankern. Allerdings sehen die Jungen Grünen nicht, warum gerade ein spezifisches Projekt gesetzlich verankert werden sollte. Im Bereich politische Partizipation und Bildung gibt es zahlreiche Projekte mit nationaler Reichweite, welche genauso eine gesetzliche Verankerung und jährliche Finanzierung in Anspruch nehmen könnten. Insbesondere sollte das selbständige Sich-Organisieren der Jugendlichen in politischen Jugendverbänden als längerfristige Partizipation, deren Effekte weit über die einer Jugendsession hinausreichen, unterstützt werden. Die Beschränkung auf ein partikulares Projekt verhindert das mittel- und langfristige Mitfinanzieren anderer Projekte mit vergleichbarer Zielsetzung.

Für die Förderung der politischen Partizipation und Bildung als wichtiger Teil der schulischen und ausserschulischen Jugendarbeit, ist die gesetzliche Verankerung der Jugendsession absolut unzureichend. Insbesondere die Förderung von Partizipationsformen anders als Parlamente und Kommissionen ist dadurch nicht gewährleistet. Ein separater Abschnitt mit genauen Ausführungen zur politischen Partizipation wäre zu begrüessen.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

Die Jungen Grünen stellen die Klausel, die verlangt, dass ein Drittel der Mitglieder der EKKJ unter 30 jählig sein müssen, in Frage. Aufgrund der Mandatsdauer und aufgrund der Aufgabe und der Verantwortung, welche der EKKJ zugetragen werden, ist es ausserordentlich schwierig, diese Klausel einzuhalten. Die Jungen Grünen schlagen folgende Aenderung vor : ein Drittel der Mitglieder müssen bei ihrer Wahl unter 30 sein. Zudem können EKKJ und Bundesrat zusätzlich angehalten werden, sich zu bemühen, jüngere Mitglieder zur Wahl zu empfehlen bzw. zu wählen.

Wir bedanken uns, dass Sie unsere Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und hoffen, dass Sie unsere Einwände berücksichtigen werden.

Im Namen der Jungen Grünen Schweiz,

**Nesa Zimmermann
Copräsidentin**

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Stellungnahme der Jungfreisinnigen Schweiz

Sehr geehrte Frau Binder
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

I. Das Wichtigste in Kürze:

- Die Jungfreisinnigen lehnen eine Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes so wie vom Bundesrat vorgeschlagen ab
- So lehnen die Jungfreisinnigen insbesondere eine Anschubfinanzierung der Kantone, eine thematische und strategische Steuerung der Finanzhilfen sowie eine generelle Ausdehnung auf die offene Jugendarbeit ab
- Eine gesetzliche Verankerung der eidgenössischen Jugendsession erachten die Jungfreisinnigen nicht als zwingend. Viel wichtiger ist es den Jungfreisinnigen, dass die eidgenössische Jugendsession von der SAJV losgelöst und in eine unabhängige Trägerorganisation übergeführt wird.

II. Ausgangslage

Das Jugendförderungsgesetz regelt die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit. Zielgruppe des Gesetzes waren bisher Kinder ab Schulgartenalter und Jugendliche bis max. zum 30. Altersjahr. Neu sollen auch Kinder im Kindergartenalter zur Zielgruppe gehören. Zusätzlich soll die Zielgruppe neu nicht nur Jugendverbände, sondern auch die offene Jugendarbeit umfassen. So sollen auch Projekte der offenen Jugendarbeit Finanzhilfen erhalten können.

Um die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen gemäss JFG zu erfüllen, genügt es grundsätzlich, dass die Gesuchstellerin hauptsächlich in der ausserschulischen Jugendarbeit tätig ist, nicht nach Gewinn strebt und sich ihre Tätigkeit mindestens auf mehrere Kantone oder eine Sprachregion erstreckt (vgl. Art. 2 und 3 JFG). Neu sollen zusätzlich nur Organisationen unterstützt werden, die schweizweit mindestens 1'000 Mitglieder ausweisen. Zudem möchte der Bund die Finanzhilfen vermehrt thematisch und strategisch steuern. So will Art. 14 die Höhe der Finanzhilfen neu u.a. abhängig machen vom Kriterium, inwieweit die Organisation Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf berücksichtigt. Als besonders förderungswürdig werden dabei Kinder- und Jugendliche mit Migrationsgrund angeschaut.

Die neue Vorlage will schliesslich die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden besser regeln. Der Bund sieht hierzu vor, mittels einer Anschubfinanzierung während einer Zeitspanne von acht Jahren kantonale Programme für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Die finanziellen Aufwendungen des Bundes werden von derzeit knapp CHF 7 Mio. auf über CHF 10 Mio. ausgedehnt. Die finanziellen Mittel sollen mittels eines Leistungsvertrags zwischen dem Bund und den Kantonen gewährt werden. Der Bundesrat begründet dies mit dem Argument, dass „die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung erhebliche Lücken und Schwächen aufweise und sich in den einzelnen Kantonen stark voneinander unterscheidet“, der Bund daher in die Kompetenz der Kantone eingreifen soll.

III. Hauptpunkte des jungfreisinnigen Positionsbezuges:

Die Jungfreisinnigen sehen keine Notwendigkeit, das heute geltende Jugendförderungsgesetz zu revidieren. Sie lehnen daher den vorgeschlagenen Entwurf für ein neues Kinder- und Jugendgesetz ab.

a. Anschubfinanzierung der Kantone

Insbesondere lehnen die Jungfreisinnigen die Unterstützung des beim Aufbau und Verbesserung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik ab. Eine bessere Koordination ist wichtig und auch wünschenswert. Auch eine gewisse Leistungsüberprüfung seitens des Bundes scheint angebracht. Die JFS sieht aber die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung gemäss Art. 25 nicht gegeben. Kinder- und Jugendpolitik soll auch weiterhin in der Kompetenz der Kantone bleiben. Es ist klar, dass Kinder- und Jugendpolitik von den einzelnen Kantonen und Gemeinden in sehr unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen wird. Das ist gerade Sinn und Zweck des Förderalismus. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass „die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung erhebliche Lücken und Schwächen aufweise und sich in den

einzelnen Kantonen stark voneinander unterscheidet“, der Bund daher in die Kompetenz der Kantone eingreifen soll.

b. Ausdehnung auf offene Jugendarbeit

Die Jungfreisinnigen erachten auch eine Ausdehnung auf die offene Jugendarbeit als unnötig. Es stimmt, dass die offene Jugendarbeit in den vergangenen Jahren immer mehr Zuwachs gefunden hat. Laut dem Bericht zum vorliegenden Entwurf setzt sich der DOJ (Dachverband offene Jugendorganisationen) nicht ausschliesslich aus privaten Trägern, sondern hauptsächlich aus öffentlichen Trägerschaften oder privaten Trägerschaften, die fast ausschliesslich von der öffentlichen Hand finanziert werden zusammen. Sie werden daher zumeist bereits kantonal oder kommunal von der öffentlichen Hand gefördert, dies im Unterschied zur Verbandsjugend. Eine darüberhinausgehende Finanzierung und Förderung über den Bund geht daher nicht nur zu weit, sondern ist unnötig und benachteiligt die Jugendverbände.

Sollte die offene Jugendarbeit dennoch neu zur Zielgruppe gehören, fordern die Jungfreisinnigen zumindest die Einführung einer Subsidiaritätsregel. Eine Förderung durch den Bund kommt nur dann in Frage, wenn nicht bereits die Kantone oder Gemeinden Förderungsmassnahmen getroffen haben. Zudem sollen auf keinen Fall feste Subventionsbeiträge ausgeschüttet werden. Fördermittel sollen wenn überhaupt nur projektspezifisch und zeitlich befristet gesprochen werden.

Die Jugendverbände nehmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung seit langem wichtige und gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr. Diese Verbände fördern nicht nur Minderheiten, sondern allgemein Kinder und Jugendliche. Die Förderung der Jugend im Allgemeinen (und nicht von Minderheiten) ist klar die Kernaufgabe des Jugendförderungsgesetzes. Die Förderung der offenen Jugendarbeit darf deshalb keinesfalls auf Kosten der Verbandsjugendarbeit gehen.

c. Strategisch und thematische Steuerung des Bundes

Die Jungfreisinnigen wehren sich auch klar gegen den Steuerungswunsch des Bundes bezüglich der Finanzhilfen. Zweck der Kinder- und Jugendförderung ist es nicht, Minderheiten innerhalb dieser Gruppe besonders zu fördern, sondern Kinder und Jugendliche allgemein in ihrer Weiterbildung, ihren ausserschulischen Aktivitäten zu unterstützen und sie zu fördern. Eine strategische und thematische Steuerung seitens des Bundes ist daher klar abzulehnen. Durch eine besondere Förderung von Minderheiten würden die übrigen Kinder und Jugendlichen benachteiligt und das Ziel des Gesetzes – die generelle Kinder- und Jugendförderung verfehlt, schliesslich handelt es sich nicht um ein Minderheitengesetz, bzw. ein Integrationsgesetz. Schliesslich gilt anzumerken, dass gerade besonders förderungswürdige Kinder und Jugendliche sowie Minderheiten oft bereits andersweitig besonders gefördert und

unterstützt werden. „Normale“ Kinder und Jugendliche würden mit einer strategischen und thematischen Steuerung der Finanzhilfen aus dem JFG damit doppelt benachteiligt.

d. Eidgenössische Jugendsession

Die Eidgenössische Jugendsession nimmt bei der politischen Bildung von Kinder und Jugendlichen neben den Jungparteien eine wichtige Stellung ein, welche auch in Zukunft erhalten werden soll. Sie hat sich als wertvolle Institution etabliert, welche den Jugendlichen auf nationaler Ebene die Möglichkeit gibt, aktuelle Themen zu diskutieren und politische Forderungen zu erarbeiten. Eine explizit gesetzliche Verankerung der eidgenössischen Jugendkommission ist daher lediglich als Nachvollzug der tatsächlichen Situation zu verstehen und scheint daher auch nicht zwingend notwendig.

Wichtiger erscheint den Jungfreisinnigen, dass die eidgenössische Jugendsession von der SAJV losgelöst wird. Jugendparlamente sollen v.a. dazu dienen, Jugendliche für die politische Arbeit zu motivieren und ihre politische Bildung zu vertiefen. Dem Namen nach ist die SAJV der Dachverband aller Schweizer Jugendverbände. In Realität ist dem aber nicht so. Insbesondere die Mitte- und Rechts-Jungparteien sind nicht Mitglied der SAJV, nicht zuletzt auch wegen ihrer politischen Ausrichtung. Dass nun just diese Organisation, welcher doch wichtige Jungparteien nicht angehören, mit der Organisation der eidgenössischen Jugendsession beauftragt ist, ist stossend. Die eidgenössische Jugendsession ist eine sehr wertvolle Institution und soll neben den Jungparteien auch weiterhin die politische Bildung von Kinder und Jugendlichen stärken. Damit dies politisch neutral geschieht, fordern die Jungfreisinnigen eine Loslösung der Jugendsession von der SAJV.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nochmals für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Lena Schneller
Präsidentin Jungfreisinnige Schweiz



Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die JungsozialistInnen Schweiz (JUSO) anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung zu tragen. Er begrüsst die aus seiner Sicht fällige Totalrevision im Allgemeinen. Mit einem neuen Gesetz kann den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung getragen werden. So insbesondere durch die Ausdehnung des Gesetzes auf das Kindesalter und durch die Anerkennung der Bedeutung der nicht organisierten, offenen Jugendarbeit.

Zeitgleich möchte die JUSO aber festhalten, dass die Totalrevision auf keinen Fall zu einer Schwächung der verbandlichen, organisierten Kinder- und Jugendarbeit führen darf. Eine Konkurrenzierung der beiden Bereiche der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss auf jeden Fall verhindert werden: beide Bereiche sind für die Entwicklung und das Wohlbefinden der jungen Generation enorm wichtig und leisten einen unabdingbaren Beitrag zur Förderung von Partizipation und non-formaler Bildung.

Gerade die JUSO als Jungpartei bindet Kinder und Jugendliche langfristig in eine Verbandsarbeit ein und fördert nachhaltig das Interesse und die Partizipation in Politik und Gesellschaft. Viele in Jungparteien aktive Jugendliche engagieren sich auch später in Parteien oder Verbänden.

Kritisch äussert sich die JUSO gegenüber den im beigelegten Bericht vorgesehenen finanziellen Ressourcen. Bereits heute reichen die Finanzen keineswegs für eine nachhaltige und innovative Kinder- und Jugendförderung. Eine Erhöhung des Kredits ist längst fällig und dies auch ohne eine Ausdehnung der Anforderungen und Aufgabengebiete.

Auch gegenüber der Mitfinanzierung von Projekten auf Gemeindeebene äussert sich die JUSO kritisch. Dies wird in den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln ausführlicher begründet.

Folgende Punkte müssen aus Sicht der JUSO bei einer Totalrevision unbedingt berücksichtigt werden:

1. Erweiterung der Zielgruppe auf das Kindesalter: Die Grenzen zwischen Kindes- und Jugendalter werden immer fließender. Dieser gesellschaftlichen Veränderung kann nur mit der Erweiterung der Zielgruppe des

Jugendförderungsgesetzes Rechnung getragen werden. Der Förderungsbedarf von Kindern besteht insbesondere im Hinblick auf die Integration und das frühzeitige Erlernen von Partizipation an der Gesellschaft.

2. Anerkennung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit als Lern- und Bildungsort: Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet einen unverzichtbaren Beitrag im Bereich der non-formalen Bildung. Die JUSO begrüsst, dass der Bund diese wichtige Rolle, der im ausserschulischen Bereich tätigen Organisationen, anerkennt.
3. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf: Die JUSO begrüsst, dass alle Kinder und Jugendlichen gleichermassen Zugang zu ausserschulischen Angeboten haben sollen. Die Integrationsmassnahmen der Jugendorganisationen und der offenen Jugendarbeit sind vielerorts bereits erprobt. Die JUSO hält jedoch fest, dass den Bemühungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, insbesondere auch bei der Zuteilung von finanziellen Ressourcen, Rechnung getragen werden muss. Zudem darf diese Förderung keineswegs zu einer Priorisierung zwischen unterschiedlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen führen. Der derzeitige Fokus wird zu stark auf einzelne Zielgruppen gelegt. Im erläuternden Bericht wird Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf starke Beachtung geschenkt. Dies mag gesellschaftspolitisch verständlich sein, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass in der öffentlichen Diskussion einmal mehr die Defizite einiger Jugendliche in den Vordergrund gestellt werden, statt das Potential aller zu berücksichtigen. Die JUSO spricht sich klar dafür aus, dass die Kinder und Jugendlichen in ihrer ganzen Breite und Vielfalt gefördert werden.
4. Informations- und Erfahrungsaustausch, Vernetzung von Fachpersonen und –organisationen sowie Koordination der Bundesstellen, die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen: Die JUSO begrüsst diese verstärkte Vernetzung und Koordination im Sinne einer Verbesserung der Qualität und Professionalität der Kinder- und Jugendarbeit.
5. Erhöhung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Kinder- und Jugendförderung: Die im Bericht erwähnten finanziellen Ressourcen sind absolut ungenügend, insbesondere in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben, Zielgruppen und Trägerschaften. Eine Erweiterung der Aufgaben des Bundes im Bereich des revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist aus Sicht der JUSO nur mit einer deutlichen Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar. Die Erweiterung der Zielgruppe so wie der Trägerschaften darf in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen oder der bisher unterstützten Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit führen. Die vorgesehene Senkung der Bundesmittel (insbesondere bei den jährlichen Subventionen von Kinder- und Jugendorganisationen) gefährdet

die Arbeit vieler Jugendorganisationen und führt zu einer Schwächung der organisierten ausserschulischen Jugendarbeit.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die JUSO steht der Unterstützung von Gemeinden für Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendarbeit skeptisch gegenüber. Gemeinden haben eine wichtige Funktion in der Entwicklung von lokalen Angeboten, bieten aber direkt kaum Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Der Partizipation von Kindern und Jugendlichen kommt im Kinder- und Jugendförderungsgesetz eine besondere Bedeutung zu, welche nicht durch die Unterstützung von Gemeinden und deren Angeboten unterlaufen werden darf. Zudem besteht die Gefahr, dass Projekte auf Gemeindeebene lokal verankert bleiben, womit der Bund seine, in der Bundesverfassung verankerte subsidiäre Rolle, überschreiten würde.

Die Erweiterung des Gegenstandes auf die Gemeinden stellt zudem unter dem vorgesehenen finanziellen Rahmen (vgl. Bericht) eine Gefahr für die Finanzierung der nationalen Kinder- und Jugendprojekte und -strukturen dar.

Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 4 Zielgruppe

Die JUSO lehnt die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres ab. Gerade weil die Grenzen zwischen Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter immer fließender werden, muss der individuellen Entwicklung und Gestaltung der Adoleszenzphase Rechnung getragen werden. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen TeilnehmerInnen und LeiterInnen in der Praxis der ausserschulischen Jugendarbeit ist zudem nur schwer, und für einige Organisationen überhaupt nicht, umsetzbar.

Art. 5 Begriffe

Grundsätzlich einverstanden.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebskultur und für regelmässige Aktivitäten

Art. 7, Abs. 1: Grundsätzlich einverstanden.

Art. 7, Abs. 2, a. - c.: Grundsätzlich einverstanden.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 1.:

Die JUSO ist gegen die Festlegung des Mitgliederbestandes auf 1000 Kinder und Jugendliche. In der Schweiz gibt es zahlreiche kleinere Verbände, welche dennoch schweizweit aktiv sind und die diversen Zielgruppen, beispielsweise insbesondere Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, erreichen. Organisationen, welche die Ziele und Strategien des Bundesrats zur ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umsetzen, sollen aus Sicht der JUSO auch von der Unterstützung durch den Bund profitieren können. Insofern sollten auch die Ziele der Organisationen und der Modellcharakter ihrer Arbeit relevant sein für den Entscheid über eine unterstützende Finanzierung.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 2.:

Die JUSO spricht sich gegen die festgelegte Mindestzahl von 100 Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Jugendorganisationen, welche längere Auslandsaufenthalte, beispielsweise zwischen 6 und 12 Monaten organisieren, würden durch die Mindestzahl benachteiligt, weil solche Aufenthalte bedeutend schwieriger zu vermitteln und zu organisieren sind. Wenn eine Mindestzahl gesetzlich festgelegt wird, soll diese deutlich herabgesetzt werden und zudem auch die Anzahl Austauschstage pro Austausch und Jahr berücksichtigt werden. Nur so kann längeren Aufenthalten Rechnung getragen werden.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 3.:

Dieser Punkt öffnet die, im selben Artikel festgelegten Beschränkungen für den Zugang zu Finanzmitteln, wieder vollständig. Die JUSO spricht sich deshalb für die Streichung dieses Punktes aus.

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 9 Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Die JUSO begrüsst die Bestrebung des Bundesrats, seine Verantwortung im Bereich der politischen Partizipation von Jugendlichen gesetzlich zu verankern. Allerdings kritisiert die JUSO die gesetzliche Verankerung eines spezifischen Projektes. Im Bereich politische Partizipation und Bildung gibt es zahlreiche Projekte mit nationaler Reichweite, welche genauso eine gesetzliche Verankerung und jährliche Finanzierung in Anspruch nehmen könnten. So planen zum Beispiel die Jungparteien zurzeit eine gemeinsame, nationale Schultour. Die Beschränkung auf ein partikulares Projekt verhindert das mittel- und langfristige Mitfinanzieren anderer Projekte mit vergleichbarer Zielsetzung wie die oben erwähnte Schultour. Die Arbeit der Jungparteien betreffend politischer Bildung von Jugendlichen ist enorm wichtig. Tausende von Jugendlichen engagieren sich in Jungparteien wie der JUSO und werden dadurch zu politisch interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Förderung der politischen Partizipation und Bildung als wichtiger Teil der schulischen und ausserschulischen Jugendarbeit, ist die gesetzliche Verankerung der Jugendsession absolut unzureichend. Insbesondere die Förderung von Partizipationsformen anders als Parlamente und Kommissionen ist dadurch nicht gewährleistet. Die JUSO würde einen separaten Abschnitt „Partizipation“ mit genaueren Ausführungen zur politischen Partizipation von Jugendlichen begrüssen.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Die JUSO steht der Finanzierung von Projekten auf Gemeindeebene aus oben erwähnten Gründen (vgl. Stellungnahme zu Art. 1) kritisch gegenüber.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Die in Abs. 2 erwähnten Ausnahmen (namentlich Art. 10, eidgenössische Jugendsession) sollen grundsätzlich für Vorhaben von besonderer Bedeutung und

Qualität Gültigkeit haben. Insbesondere für die langfristige Förderung von Projekten im Bereich der *politischen* Partizipation, sollen die gesetzlich festgelegten Ausnahmen bestehen.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Die JUSO ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden. Besonders wichtig erscheint der JUSO die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Arbeit.

Der konkreten Auslegung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf steht die JUSO kritisch gegenüber: Vielerorts wurden bereits Massnahmen initiiert, die besonderen Bedürfnisse einiger Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Wird die Höhe von Finanzhilfen jedoch anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt, führt dies zu einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die JUSO hält fest, dass die quantitative Messung des besonderen Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen wenig aussagekräftig und diskriminierend ist.

In der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit besteht ein hoher Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Wissen voraus und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen und Methoden. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innerhalb kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf kann deshalb kein zwingendes Kriterium für das Erteilen von Finanzhilfen sein, sondern lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass diese anspruchsvolle Integrationsfunktion in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nur wahrgenommen kann, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies wird leider im begleitenden Bericht zurzeit nicht ausreichend berücksichtigt. Die JUSO fordert daher ein Jugendpromill. Ein Promill des Staatsbudgets sollen in die Kinder- und Jugendförderung investiert werden.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Einbezug von ExpertInnen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bei der Vergabe von projektbezogenen Finanzhilfen, erachtet die JUSO als Voraussetzung für die Auslegung von Finanzierungskriterien auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Die wichtigsten nationalen AkteurInnen sollen hierbei berücksichtigt werden. In diesem Sinne sieht die JUSO insbesondere den Einbezug von Kinder- und Jugendvertretungen bei der Verteilung von Jahrespauschalen und projektbezogenen Finanzhilfen als unabdingbar.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen
Grundsätzlich einverstanden.

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch
Die JUSO würde eine Ergänzung dieses Artikels um Fachorganisationen begrüßen. Grundsätzlich ist er aber einverstanden mit der gesetzlichen Verankerung des Informations- und Erfahrungsaustausches insbesondere als qualitätssichernde Massnahme.

Art. 19 Koordination auf Bundesebene
Die JUSO begrüsst die Koordinationsbestrebungen des Bundes. Er möchte aber festhalten, dass eine hierfür notwendige personelle Aufstockung im zuständigen Bundesamt nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit finanziert werden kann, da dieser ausschliesslich die Förderung der Tätigkeiten im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen finanzieren soll.

Art. 20 Kompetenzentwicklung
Die JUSO betont, dass diese wichtige Massnahme keinesfalls zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteurinnen führen darf.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 23 Evaluation
Vergleiche Anmerkung zu Art. 20.

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 25 Übergangsbestimmungen
Die JUSO sieht die Bedeutung der Entwicklung einer Kinder- und Jugendpolitik auf Kantonsebene. Er ist der Meinung, dass die Kantone motiviert werden sollten, die lokalen Organisationen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit in die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik einzubeziehen und sie als lokale AkteurInnen der Kinder- und Jugendförderung finanziell mit zu unterstützen. Die JUSO befürwortet die Übergangsbestimmung und verbindet damit die Hoffnung, dass die vorgesehenen Impulsprogramme die Kantone dazu motivieren werden,

eine eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- beziehungsweise ihre bestehende Politik auszubauen und sich dabei zu koordinieren.

Längerfristig ist jedoch sicherlich das Ziel weiterzuverfolgen, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlauben würde, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten
Grundsätzlich einverstanden.



Office fédéral des assurances sociales
Domaine famille, Générations et Société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Berne, le 15 janvier 2010

Révision totale de la loi fédérale du 6 octobre 1989 concernant l'encouragement des activités de jeunesse extrascolaires (loi sur les activités de jeunesse, LAJ)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant l'avant-projet de nouvelle loi sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (LEEJ) et le rapport explicatif y relatif.

Appréciation générale

Comme cela est relevé dans le rapport du Conseil fédéral « Pour une politique suisse de l'enfance et de la jeunesse » adopté le 27 août 2008 en réponse aux motions transformées en postulats du conseiller national Claude Janiak (00.3469) et de la conseillère nationale Ursula Wyss (00.3400 et 01.3350), la LAJ ne répond plus aux nouveaux besoins découlant de l'évolution de la société. Par ailleurs, la Confédération doit en effet s'engager davantage, et mieux assumer ses compétences en matière de politique de l'enfance et de la jeunesse. Le Parti socialiste suisse (PS) réserve ainsi un accueil globalement favorable à l'avant-projet de révision totale de la loi en vigueur.

Le PS souscrit pleinement à la stratégie de la politique de l'enfance et de la jeunesse basée sur trois axes. La protection, l'encouragement et la participation constituent assurément les éléments centraux d'une politique efficace de l'enfance et de la jeunesse. Ces trois principes se complètent et ne peuvent être mis en œuvre indépendamment les uns des autres.

Source d'apprentissage et de formation, les activités extrascolaires des enfants et des jeunes contribuent de manière déterminante à l'éducation non-formelle. Le PS se réjouit donc du fait que l'influence tout à fait favorable des activités extrascolaires sur le développement et l'autonomie des enfants et des jeunes soit mieux reconnue. Il salue dans ce sens la volonté de combler les lacunes existantes dans le cadre de la politique de l'enfance et de la jeunesse des cantons et des communes et les incitations prévues par la LEEJ pour les soutenir. Ce nonobstant, il maintient qu'à long terme, la Confédération devrait être habilitée à édicter des conditions cadres contraignantes pour les cantons, car il demeure injustifiable que les questions de protection, d'encouragement et de participation des enfants et des jeunes varient en fonction du lieu où ils vivent.

D'autre part, le PS s'engage de longue date pour l'égalité des chances dans de nombreux domaines. Il approuve bien entendu la mention expresse dans la loi du principe de l'accès non discriminatoire aux activités extrascolaires. Hélas, comme cela est mentionné dans le rapport explicatif (ch. 2.2, art. 3, p. 26),

« l'art. 2 ne dit pas que toutes les activités extrascolaires doivent systématiquement être accessibles à l'ensemble des enfants et des jeunes. [...] La Confédération peut donc continuer à soutenir financièrement des offres et des activités qui s'adressent à des groupes spécifiques ». Sont notamment visés ici les jeunes particulièrement défavorisés (ch. 1.3.2, p. 20). Les efforts pour soutenir ce groupe cible ne sont pas contestés. Le PS estime cependant que les enfants et les jeunes dans toute leur pluralité et sans distinction doivent être encouragés selon la LEEJ. Il réclame une égalité des chances effective en matière d'accès aux activités extrascolaires.

Si le PS salue l'extension du groupe cible aux enfants dès l'âge de l'entrée à l'école enfantine, il juge que la prise en compte du potentiel de promotion des enfants en âge préscolaire doit être encore mieux reconnue. A cet égard, l'encouragement de l'enfance dès la naissance demeure absolument souhaitable.

Ces dernières années, les réalités vécues par les enfants et les jeunes se sont diversifiées et leurs loisirs ont également beaucoup changé. C'est ainsi que parallèlement aux activités extrascolaires organisées, les jeunes générations se tournent de plus en plus vers l'animation en milieu ouvert. Par conséquent, le PS approuve le renforcement de la promotion des activités extrascolaires en milieu ouvert prévu par la nouvelle LEEJ. Toutefois, il tient à souligner que cette ouverture ne doit pas se faire au détriment des activités en milieu associatif, car les deux types d'activités avec les enfants et les jeunes demeurent complémentaires et tout aussi importantes l'une que l'autre. Elles doivent être encouragées dans la même mesure et bénéficier d'un soutien financier suffisant.

Le PS approuve sans réserve l'inscription dans la LEEJ du soutien de la Session fédérale des jeunes. Il considère néanmoins que d'autres mesures ainsi que des ressources financières supplémentaires s'avèrent nécessaires pour accroître la participation des enfants et des jeunes en politique.

Enfin, la nouvelle LEEJ prévoit avantagement l'extension des activités d'encouragement de la Confédération. Cela nécessite une augmentation des ressources financières mises à disposition dans le domaine de la promotion de l'enfance et de la jeunesse. Or le PS doute sérieusement que les moyens financiers prévus soient suffisants en vue d'assurer la mise en œuvre des tâches supplémentaires définies dans l'avant-projet mis en consultation. Il demande une augmentation substantielle du financement pour une politique de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse innovatrice, évolutive et durable.

Commentaire

Section 1 : dispositions générales

- **Article 2 But**

Comme déjà mentionné ci-dessus, le PS réclame une égalité des chances effective en matière d'accès aux activités extrascolaires. Au vu du commentaire de l'avant-projet relatif à l'art. 3 (ch. 2.2, art. 3, p. 26), nous vous demandons de compléter l'art. 2 ainsi :

« Par la présente loi, la Confédération entend encourager les activités extrascolaires *de l'ensemble* des enfants et des jeunes ... ».

Nous vous prions également de biffer la phrase « l'art. 2 ne dit pas que toutes les activités extrascolaires doivent systématiquement être accessibles à l'ensemble des enfants et des jeunes » du commentaire en question (p. 26).

En outre, à la lecture des versions allemande (« sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen ») et italienne (« sollecitare le loro capacità di assumersi responsabilità personali e sociali »), nous vous demandons si la version française (« aider les enfants et les jeunes à devenir des personnes *adultes et responsables* ») traduit de manière suffisamment précise l'idée de la let. *b* qui est d'aider les enfants et les jeunes à acquérir une capacité d'autorégulation et à être socialement responsable, sans pour cela devoir procéder à une interprétation du texte légal.

Section 2 : Octroi d'aides financières à des organismes privés

- **Article 6 Conditions à remplir**

Le PS approuve la formulation de l'art. 6, let. *a*, ce qui permettra la reconnaissance et le soutien des organisations qui ne sont pas exclusivement engagées dans le domaine des activités extrascolaires mais qui n'accomplissent pas moins un travail important et reconnu comme tel. Il convient d'assurer un soutien financier suffisant de ces organisations, sans réduire le soutien aux acteurs reconnus jusqu'ici par la LAJ.

- **Article 7 Aides pour des tâches de gestion et des activités régulières**

Selon l'art. 7, al. 2, let. *b*, la Confédération ne pourra allouer des aides financières à de simples organisations notamment que si elles existent depuis au moins trois ans. Cela contrecarre la réalisation de nouvelles initiatives. Les associations qui se créent actuellement sur l'initiative de jeunes issus de la migration ne pourront par ex. pas bénéficier de mesures d'encouragement. Nous vous prions donc de biffer l'art. 7, al. 2, let. *b*.

Aux termes du rapport explicatif, la Confédération soutiendra à l'avenir uniquement « les structures dont les activités s'étendent à l'ensemble du territoire national ou d'une région linguistique », ce qui aura pour conséquence « qu'il ne sera par ex. plus possible de soutenir des organisations de jeunesse actives seulement dans quelques cantons, quels qu'ils soient » (ch. 1.3.7, p. 23). Et l'art. 7, al. 2, let. *d*, ch. 1 et 2, de préciser les notions d'envergure nationale et de périmètre linguistique. Ainsi, le ch. 1 prévoit que les organisations doivent compter parmi leurs membres actifs au moins 1000 enfants et jeunes répartis sur l'ensemble de la Suisse, tandis que le ch. 2 indique qu'elles doivent organiser, dans le cadre des échanges internationaux de jeunes, au moins 100 séjours individuels de jeunes à l'étranger *par année* (du moins selon la version allemande ; nous vous prions de comparer les deux dispositions). Or ces critères chiffrés ne permettent pas de se faire une idée précise de la portée, des effets et de la diffusion géographique des activités d'une organisation. En Suisse, bien que nombre d'organisations ne totalisent pas 1000 membres, elles sont largement actives à l'échelle nationale et leurs activités déploient des effets dans tout le pays. De la même manière, des programmes d'échange totalisant moins de 100 séjours individuels de jeunes à l'étranger par année peuvent fort bien avoir une portée nationale et de larges répercussions positives. La fixation de cette limite pourrait de plus avoir la conséquence fâcheuse que les organisations privilégient dès lors des séjours de courte durée, réduisant de ce fait la richesse de l'expérience proposée et les possibilités d'acquisition de compétences, ceci afin de pouvoir bénéficier du soutien financier. Le PS estime par conséquent que ces critères doivent être redéfinis. Il s'agit en particulier de prendre en compte d'abord les objectifs de l'organisation et son caractère exemplaire. Si une taille minimale des organisations et/ou une limite inférieure de séjours à l'étranger devaient néanmoins être fixées, elles devraient être revues à la baisse et figurer au niveau de l'ordonnance.

Section 4 : Octroi et calcul de l'aide financière

- **Article 12 Principe**

Le PS s'engage pour une politique de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse innovatrice, évolutive et durable. Il demande au Conseil fédéral de poser les bases d'un financement suffisant pour l'encouragement des activités extrascolaires, soit d'investir au moins 0,5 pour mille du budget de la Confédération, ce qui correspond à environ 30 millions de francs par année.

Section 7 : Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse

- **Article 21**

S'agissant de la composition de Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ), le PS approuve le fait qu'elle comprenne davantage de jeunes membres.

La précision des tâches de la CFEJ a tout sons sens. Le PS se permet de faire remarquer que l'al. 2 de la version française ne comporte que quatre lettres : la let. c selon la version allemande charge en effet la CFEJ de procéder à une évaluation législative de la LEEJ. Il conviendra de plus de régler la question des ressources financières supplémentaires pour permettre la réalisation de ces tâches, puisque le rapport explicatif est muet sur ce point.

Section 8 : Dispositions finales

- **Article 25 Disposition transitoire**

Le PS se plaît ici à rappeler que selon lui, à terme, la Confédération devrait être habilitée à édicter des conditions cadres contraignantes pour les cantons, car il demeure injustifiable que les questions de protection, d'encouragement et de participation des enfants et des jeunes varient en fonction du lieu où ils vivent.

Enfin, le PS regrette que la volonté de renforcer substantiellement l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse fasse défaut en Suisse. Le rapport explicatif (ch. 3.1, p. 36 ss) ne prévoit qu'une augmentation modique des ressources financières. Le PS demande au Conseil fédéral et au Parlement de reconnaître sérieusement l'importance et la nécessité de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse et de prendre conséquemment les décisions qui s'imposent du point de vue financier.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti Socialiste Suisse



Christian Levrat, Président



Valérie Werthmüller, secrétaire politique

Eidgen. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Januar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz JFG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Kinder und Jugendliche sichern die Zukunft einer gut funktionierenden Gesellschaft. Ihrer Entwicklung ist grösste Bedeutung beizumessen, sie verdienen Förderung aber auch Schutz. Zwischen dem schulischen Bereich, für welchen der Staat verantwortlich ist und dem erzieherischen Bereich, für welchen die Eltern verantwortlich sind, soll mit der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit gemäss Vernehmlassungsvorlage ein drittes Feld geschaffen, bzw. dem staatlichen Aufgabenbereich zugewiesen werden. Damit soll der Staat einmal mehr in die Verantwortung der Eltern eingreifen. Die SVP lehnt das vorliegende Gesetz entschieden ab, da es keine Verbesserungen bringt, die Eltern entmachtet und der Verantwortung beraubt. Es ist zudem fragwürdig, ob der Bund aufgrund Artikel 67 der Bundesverfassung solch umfassende Kompetenzen hat.

Im erläuternden Bericht und Begleitschreiben zu dieser Vernehmlassung wird versucht, aus gesellschaftlichen Veränderungen ein Ungenügen der bestehenden Gesetzgebung und damit den Bedarf für eine Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes herzuleiten. Auf drei zentrale Zielsetzungen der Revision bzw. die zugrunde liegenden scheinbaren Probleme der bestehenden Regelung soll im Folgenden näher eingegangen werden:

1. Verstärkung des Integrations- und Präventionspotenzials der Kinder- und Jugendförderung durch Ausbau der Förderung offener und innovativer Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
2. Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter;
3. Erweiterung der Trägerschaften der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf Kantone und Gemeinden: Zeitlich befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone für kantonale Programme für den Aufbau und die konzeptuelle Weiterentwicklung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen sowie Unterstützung kommunaler Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Als Begründung für die Ausdehnung bzw. verstärkte Ausrichtung seiner Unterstützung sogenannter offener und unverbindlicher Angebote der ausserschulischen Arbeit nennt der Bundesrat veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Viele Kinder und Jugendliche seien nicht mehr bereit, Angebote klassischer Jugendverbände und -vereine anzunehmen, sondern bevorzugten eben die offenen und unverbindlichen Angebote. Oftmals stammen diese Kinder und Jugendlichen aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Schichten. Aus Sicht der SVP würde mit einer einseitigen Anpassung der Angebote an problematische Verhaltensweisen genau das Gegenteil des Erwünschten erreicht. **Integration und Prävention sind nicht unverbindlich und nach dem Lustprinzip anzubieten, denn damit wird nur Forderungs- und Konsumverhalten sowie Leistungsverweigerung gefördert. Eine pro-aktive Jugendarbeit, welche auch die oben genannten Gesellschaftsschichten erreicht, ist unter den heute bestehenden Bedingungen und Regelungen bereits möglich und wird verschiedentlich erfolgreich praktiziert.**

Die Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter ist eine konsequente Weiterführung der allumfassenden Einmischung des Staates in alle Bereiche des Alltags (z.B. HarmoS-Konkordat, Sonderpädagogik-Konkordat). Es mutet daher geradezu grotesk an, dass neben Kindergärten, -horten und -krippen sowie dem familiären Erziehungsumfeld eine dritte Schiene der staatlichen Kinderbetreuung im Vorschulalter eröffnet werden soll. Damit werden das Überangebot und die Verzettelung der Interessen, welche heute das Leben vieler eingeschulter Kinder prägen, auch schon auf der Kindergartenstufe eingeführt.

Die im Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ vom Bundesrat zwischen den Kantonen georteten Unterschiede in der ausserschulischen Arbeit werden zu Lücken und Mängeln hochstilisiert und zum Anlass für ein Eingreifen des Bundes genommen. Tatsächlich beruhen diese aber schlicht auf unterschiedlichen Prioritäten und Umsetzungen, wie sie normal, ja geradezu charakteristisch für ein föderalistisches Staatswesen sind. Mit der Vorlage wird hier der Weg ebnet für eine Gleichschaltung der kantonalen Jugendförderungsmassnahmen. Die geplanten Anschubfinanzierungen sollen den Kantonen „finanzielle Anreize“ und Impulse geben, eine eigene Kinder- und Jugendförderungs politik aufzubauen und weiterzuentwickeln. Jeder Kanton soll während 3 Jahren jährlich 150'000 Franken erhal-

ten, was einer gesamten Anschubfinanzierung von rund 11 Millionen Franken verteilt über 8 Jahre führt.

Abgesehen von den inhaltlichen Mängeln wirft diese Gesetzesrevision auch Fragen in weiter gefassten Zusammenhängen auf:

- Wie will der Bundesrat solche Vorlagen in Einklang bringen mit der dringend nötigen Aufgabenüberprüfung und der Aufgabenverzichtsplannung?
- Die in Artikel 23 erwähnte Evaluation, d.h. Überprüfung der gewährten Finanzhilfen genügt nicht als Korrektiv. Warum werden solche Vorlagen bzw. Gesetze gesamthaft nicht befristet (z.B. auf 5 Jahre)?
- Sind die vorgeschlagenen Massnahmen wirklich mit der historisch gegebenen Verfassungskompetenz in Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung vereinbar?

Als Fazit ist festzuhalten, dass das neue Gesetz im Entwurf von bisher 4 auf 9 Seiten anwächst, dass die bewährte Verbands- und Vereinsjugendarbeit tendenziell geschwächt und jährliche Mehrkosten von 1.5 – 3 Millionen Franken ohne erkennbaren Nutzen verursacht werden. Im Weiteren stellen die vom Bundesrat behaupteten Mängel, Lücken und Schwächen der bisherigen Verbands- und Vereinsarbeit im Jugendbereich und der kantonalen Kinder- und Jugendförderungs politik eine Anmassung dar, da sie sich bewährt haben und als Bottom-up-Ansätze auch bestens auf Veränderungen, Bedürfnisse und lokale Probleme reagieren können. Wenn der Bundesrat in löblicher Absicht seine Rolle und verfassungsrechtliche Kompetenz in einer umfassenden Kinder- und Jugendpolitik wahrnehmen will, so soll er dies im entscheidenden und wichtigsten Bereich, nämlich dem schulischen und beruflichen Bildungswesen tun. Die SVP lehnt daher die Vorlage entschieden ab und fordert den ersatzlosen Verzicht auf die Gesetzesrevision.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Toni Brunner
Nationalrat

Martin Baltisser